

Drucksachen-Nr. XI/742

Bad Schwalbach, den 20.02.2023

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Heike Konrad

Gesundheitsverwaltung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	13.03.2023		nein
Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit	10.05.2023		ja
Kreistag	16.05.2023		ja

Titel

Große Anfrage 01/23 der AfD-Fraktion; Brandkatastrophe mit Todesopfer in Taunusstein-Wehen, Stellungnahme der Verwaltung

I. Sachverhalt:

1. Handelt es sich bei dem 66-Jährigen um dieselbe Person, welche im August des Jahres 2022 aufgrund Suizidgefährdung für einen Großeinsatz der Polizei in Taunusstein-Wehen gesorgt hat?

Antwort:

Die Mitarbeitenden der Gesundheitsverwaltung unterliegen der Schweigepflicht und sind daher nicht befugt Auskünfte zu geben.

2. Handelt es sich bei dem 66-Jährigen um dieselbe Person, die am 11. Januar 2023 um 21:48 Uhr in dem Mehrfamilienhaus in Taunusstein-Wehen den Einsatz der Feuerwehr Taunusstein (Wehen, Neuhof, Hahn, Hambach-Orlen, ELW Taunusstein, ELW 2 Rheingau-Taunus) bedingt durch eine starke Rauchentwicklung in Wohnung und Haus ausgelöst hat?

Antwort:

Die Mitarbeitenden der Gesundheitsverwaltung unterliegen der Schweigepflicht und sind daher nicht befugt Auskünfte zu geben.

3. Wurde eine Unterbringung in eine psychiatrische Einrichtung in der Vergangenheit (vor dem 11.01.2023) in Erwägung gezogen?

Antwort:

Die Mitarbeitenden der Gesundheitsverwaltung unterliegen der Schweigepflicht und sind daher nicht befugt Auskünfte zu geben.

4. Wenn ja (Frage 3), weshalb wurde diese nicht angeordnet?

Antwort:

Die Mitarbeitenden der Gesundheitsverwaltung unterliegen der Schweigepflicht und sind daher nicht befugt Auskünfte zu geben.

5. Wenn nein (Frage 3), weshalb nicht?

Antwort:

Die Mitarbeitenden der Gesundheitsverwaltung unterliegen der Schweigepflicht und sind daher nicht befugt Auskünfte zu geben.

6. Stellt der Mann nach den aktuellen Ereignissen eine Gefahr für die Allgemeinheit dar und wenn ja, aufgrund welcher Erkenntnisse?

Antwort:

Die Mitarbeitenden der Gesundheitsverwaltung unterliegen der Schweigepflicht und sind daher nicht befugt Auskünfte zu geben.

7. Wird nach den aktuellen Ereignissen eine Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung in Erwägung gezogen/geprüft bzw. wurde sie bereits angeordnet und wenn ja mit welcher Begründung?

Antwort:

Die Mitarbeitenden der Gesundheitsverwaltung unterliegen der Schweigepflicht und sind daher nicht befugt Auskünfte zu geben.

8. Wäre durch rechtzeitige und angemessene Maßnahmen das Todesopfer, eine 70-jährige Frau, zu verhindern gewesen?

Antwort:

Die Mitarbeitenden der Gesundheitsverwaltung unterliegen der Schweigepflicht und sind daher nicht befugt Auskünfte zu geben.

9. Wie lässt sich der Verdacht entkräften, dass es sich bei dem Nicht-Handeln verschiedener Behörden bezüglich der angemessenen Behandlung des Mannes um ein kollektives Behördenversagen aufgrund unklarer Zuständigkeitsverantwortung handelt?

Antwort:

Die Bewertung der Geschehnisse obliegt den Ermittlungsbehörden nicht der Kreisverwaltung.

10. Welche Kosten sind für den Einsatz von Feuerwehr inclusive Gerätewagen-Messtechnik, Rettungswagen, Notarzt, Polizei usw. am 11. Januar 2023 entstanden?

Antwort:

Der Einsatz am 11. Januar 2023 in Taunusstein-Wehen erfolgte im Zuständigkeitsbereich der Kommune, also der Stadt Taunusstein. Auch die Einsatzleitung wurde durch die Kommune sichergestellt.

Aus diesem Grund kann die Frage 10 durch den Rheingau-Taunus-Kreis nicht beantwortet werden.

(Frank Kilian)
Landrat